Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11171

23. 06. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/10764 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung

A. Problem

Der Gesetzentwurf bezweckt die Intensivierung und Straffung der Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuß beschlossene Entwurf schlägt die Einführung eines obligatorischen Studiums im Recht ergänzend zu der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor vor. Dieses Studium soll an solchen Universitäten durchgeführt werden, die einen besonderen auf dieses ergänzende Studium abgestimmten Studiengang anbieten. Wegen dieses Studiums kann die Ausbildungszeit beim Deutschen Patentamt und beim Bundespatentgericht in München um insgesamt vier Monate gekürzt werden.

Einstimmige Annahme bei Stimmenthaltungen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Auf die Kostendarstellung in der Drucksache 13/10764 wird verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/10764 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Franz Peter Basten**	**Ludwig Stiegler**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung – Drucksache 13/10764 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7
Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) Der Bewerber muß nach dem Erwerb der technischen Befähigung mindestens 34 Monate lang im Inland auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgebildet worden sein, und zwar wenigstens 26 Monate bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor (§ 11) in der Patentabteilung eines Unternehmens, zwei Monate beim Patentamt und sechs Monate beim Patentgericht. Eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen ist bis zu zwei Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor anzurechnen.

(2) Der Präsident des Patentamts kann auf Antrag eine praktische Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die im Ausland durchgeführt wird, bis zu sechs Monaten auf die nach Absatz 1 vorgeschriebene Ausbildung bei einem Patentanwalt oder einem Patentassessor anrechnen. Der Antrag ist vor Beginn der Ausbildung im Ausland zu stellen.

(3) Der Bewerber muß die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität ergänzen. Das Studium soll sich auf diejenigen Rechtsgebiete erstrecken, die ein Patentanwalt oder Patentassessor neben dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kennen muß; es muß Kenntnisse der Grundzüge auf den Gebieten Vertragsrecht, Arbeitsvertragsrecht, Wirtschaftsrecht, gerichtliches Verfahrensrecht, Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht vermitteln. Das Studium ist mit einer Prüfung abzuschließen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

—

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7
Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(4) Der Abschluß eines Studiums der Rechtswissenschaften oder eines besonderen *Vollzeitstudienganges* im allgemeinen Recht (Absatz 3) wird mit vier Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor angerechnet. *Ein Studium an einer Fernuniversität oder ein Abendstudium wird ohne Anrechnung* neben der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durchgeführt.	(4) Der Abschluß eines Studiums der Rechtswissenschaften oder eines besonderen **Studiums** im allgemeinen Recht (Absatz 3) wird mit vier Monaten auf die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor angerechnet. **Dies gilt nicht für ein Studium, das** neben der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durchgeführt **werden kann.**
(5) Ein besonderer Studiengang, der für die Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors eingerichtet ist, erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 3 nur, wenn der Präsident des Patentamts dies festgestellt hat. Er holt vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Vorstandes der Patentanwaltskammer ein. Die Entscheidung ist im ‚Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen' bekanntzugeben."	(5) Ein besonderer Studiengang **im allgemeinen Recht**, der für die Ausbildung von Bewerbern für den Beruf des Patentanwalts oder Patentassessors eingerichtet ist, erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 3 nur, wenn der Präsident des Patentamts dies festgestellt hat. Er holt vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Vorstandes der Patentanwaltskammer ein. Die Entscheidung ist im ‚Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen' bekanntzugeben."
2. In § 8 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Wörtern „Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes" die Wörter „einschließlich der zu ihrer Anwendung erforderlichen Kenntnisse des allgemeinen Rechts" eingefügt.	2. unverändert
3. In § 11 Abs. 1 werden nach der Angabe „‚Patentassessor'" die Wörter „oder ‚Patentassessorin'" eingefügt.	3. unverändert
4. In § 12 Abs. 1 werden die Angabe „Prüfung (§§ 6 bis 11, 173)" durch die Angabe „Prüfungen (§§ 6 bis 11)" ersetzt und nach den Wörtern „gewerblichen Rechtsschutzes," die Wörter „die Festlegung des fachlichen Inhalts des ergänzenden Studiums (§ 7 Abs. 3)," eingefügt.	4. In § 12 Abs. 1 werden **nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung" die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates" eingefügt; ferner werden** die Angabe „Prüfung (§§ 6 bis 11, 173)" durch die Angabe „Prüfungen (§§ 6 bis 11)" ersetzt und nach den Wörtern „gewerblichen Rechtsschutzes," die Wörter „die Festlegung des fachlichen Inhalts des ergänzenden Studiums (§ 7 Abs. 3)," eingefügt.
5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: „Wer zugelassen ist, führt die Bezeichnung ‚Patentanwalt' oder ‚Patentanwältin'."	5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: „**(3)** Wer zugelassen ist, führt die Bezeichnung ‚Patentanwalt' oder ‚Patentanwältin'."
6. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: Wird der Eid von einer Patentanwältin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter ‚eines Patentanwalts' die Wörter ‚einer Patentanwältin'.	6. unverändert
7. In § 41 Abs. 1 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Halbsatz „dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit beendet ist." angefügt.	7. unverändert
8. § 46 wird wie folgt geändert: a) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die während eines Kalenderjahres eintreten können," gestrichen. bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die Bestellung kann für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren erfolgen."	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 9 bis 11 sowie Abs. 2" gestrichen.	
9. In § 48 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 8, 9 bis 11 sowie Abs. 2" gestrichen.	9. unverändert
10. § 52 wird wie folgt gefaßt: „§ 52 Ausbildung von Bewerbern für die Patentanwaltschaft Der Patentanwalt hat den Bewerber, der zur Ausbildung bei ihm beschäftigt ist, in den Aufgaben des Patentanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten, ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben und ihm die für die Durchführung eines Studiums (§ 7 Abs. 4 Satz 2) erforderliche Zeit zu gewähren. Er soll den Bewerber dabei unterstützen, eine Ausbildung bei einem Gericht für Patentstreitsachen durchzuführen."	10. unverändert
11. In § 52a Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Union" die Wörter „oder anderen Staaten" eingefügt.	11. unverändert
12. In § 69 Abs. 2 Nr. 8 werden nach dem Wort „mitzuwirken" ein Komma gesetzt und die Wörter „Studiengänge zur Ausbildung von Bewerbern im allgemeinen Recht mit Universitäten abzustimmen" eingefügt.	12. unverändert
13. In § 82 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „die Ausbildung der Bewerber und" vorangestellt.	13. unverändert
14. § 87 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Die Landesjustizverwaltung kann die ihr nach Absatz 1 zustehenden Befugnisse auf eine nachgeordnete Behörde übertragen." b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.	14. unverändert
15. § 89 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „zuständigen Landesjustizverwaltung" ersetzt durch die Wörter „für die Ernennung zuständigen Behörde". b) In Absatz 3 wird das Wort „Landesjustizverwaltung" ersetzt durch die Wörter „für die Ernennung zuständige Behörde".	15. unverändert
16. § 91 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 87 Abs. 2 Satz 1 und 2" ersetzt durch die Angabe „§ 87 Abs. 3 Satz 1 und 2". b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 87 Abs. 3" ersetzt durch die Angabe „§ 87 Abs. 4".	16. unverändert
17. § 145 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird das Wort „sechzig" durch die Angabe „120" ersetzt. b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünfzehn" durch die Angabe „35" ersetzt.	17. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
18. In § 146 Abs. 1 wird das Wort „zehn" durch die Angabe „25" ersetzt.	18. unverändert
19. In § 154a werden nach dem Wort „Union" die Wörter „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" eingefügt und die Wörter „Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts" ersetzt durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft".	19. unverändert
20. Nach § 159 wird folgender § 160 eingefügt: „§ 160 Maßgaben nach dem Einigungsvertrag (1) Patentanwälte und Patentassessoren, die am 3. Oktober 1990 in die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführten Listen der Patentanwälte oder der Patentassessoren nicht nur vorläufig eingetragen sind, stehen Personen gleich, die nach § 5 die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Patentanwalts durch Prüfung erlangt haben. Die Patentanwälte, die in die beim Patentamt der Deutschen Demokratischen Republik geführte Liste eingetragen sind, sind zur Patentanwaltschaft zugelassen. (2) Wer am 3. Oktober 1990 die Ausbildungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Anordnung der Deutschen Demokratischen Republik über die Vertretung vor dem Patentamt vom 21. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 208) erfüllte, kann auf Antrag als Patentanwalt zugelassen oder als Patentassessor anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Patentamts nach Anhörung des Vorstands der Patentanwaltskammer nach den Bestimmungen der Patentanwaltsordnung."	20. unverändert
21. In § 172 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ausübt" ein Semikolon gesetzt und der Halbsatz „§ 7 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend" angefügt.	21. unverändert
22. § 173 wird gestrichen.	22. unverändert
23. In § 176 Satz 1 wird das Wort „zweijährige" gestrichen.	23. unverändert
24. § 189 wird wie folgt gefaßt: „§ 189 Übergangsvorschrift Die §§ 7, 8 und 52 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) finden nur Anwendung auf Bewerber, die ihre Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach dem (*einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*) beginnen."	24. § 189 wird wie folgt gefaßt: „§ 189 Übergangsvorschrift Die §§ 7, 8 und 52 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung der Patentanwaltsordnung vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes) finden nur Anwendung auf Bewerber, die ihre Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach dem **31. Dezember 1998** beginnen."
25. § 190 wird gestrichen.	25. unverändert

Entwurf

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am *ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am **1. Januar 1999** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Franz Peter Basten und Ludwig Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den **Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/10764** in seiner 239. Sitzung vom 29. Mai 1998 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung dem Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der **Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung** hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlage in seiner 125. Sitzung vom 23. Juni 1998 beraten und über die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wie folgt abgestimmt:

Artikel 1 Nr. 2 bis 11 und 13 bis 25 und Artikel 2 wurden einstimmig bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Artikel 1 Nr. 1 und 12 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Artikel 1 insgesamt wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß hat sich mit der Frage befaßt, ob das ergänzende Studium im allgemeinen Recht, das Patentanwaltsbewerber künftig durchführen müssen, nicht nur an Universitäten, sondern auch an Fachhochschulen ermöglicht werden soll. Die Fraktion der SPD hat darauf hingewiesen, daß das im Umfang begrenzte und berufsbezogen ausgestaltete ergänzende Rechtsstudium an Fachhochschulen ebenso gut durchgeführt werden könne wie an Universitäten. Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. haben demgegenüber eingewandt, dem Patentanwalt als Organ der Rechtspflege kämen weitreichende Beratungs- und Vertretungsrechte zu. Daher solle es bei dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Universitätsstudium bleiben, das die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in der nötigen Breite und Tiefe vermitteln könne. Ein den Vorschlag des Bundesrates aufgreifender Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel 1 Nr. 1, in § 7 Abs. 3 Satz 1 das Wort „Universität" durch die Wörter „Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes" zu ersetzen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 13/10764 verwiesen.

Zur Eingangsformel

Die Verordnungsermächtigung gemäß § 12 Abs. 1 PatAnwO-E (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs) eröffnet die Möglichkeit, das Verwaltungsverfahren der Länder (Prüfungsverfahren für das vorgesehene obligatorische ergänzende Rechtsstudium) zu regeln. Das Gesetz bedarf daher gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates (Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, Drucksache 13/10764).

Zu Artikel 1 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 7 Abs. 4 und 5)

Die Änderungen der Absätze 4 und 5 zielen auf klarere Regelungen, ohne daß damit inhaltliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf verbunden sind. Zugleich wird damit der Bitte des Bundesrates entsprochen, die Terminologie des Entwurfs an die hochschulrechtlichen Grundlagen anzupassen (Stellungnahme des Bundesrates, Drucksache 13/10764).

Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 1)

Die vorgeschlagene Klarstellung entspricht Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, Drucksache 13/10764).

Zu Nummer 5 (§ 19 Abs. 3)

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 24 (§ 189)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der zu Artikel 2 (Inkrafttreten) vorgeschlagenen Änderung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Bestimmungen wird vorgeschlagen, um die erforderlichen Änderungen der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung zu ermöglichen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen (Artikel 1 Nr. 4 zu § 12 Abs. 1 PatAnwO).

Bonn, den 23. Juni 1998

Franz Peter Basten	**Ludwig Stiegler**
Berichterstatter	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333